

225. **Verordnung**
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Ge-
meinde Berensh.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschut-
tgesetzes vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in

der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Reichsnaturschutgesetzes vom 1. De-
zember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13
der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935
(RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der
höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in
Stabe folgendes verordnet:

§ 1.

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren
Naturschutzbehörde (Landrat) in Otterndorf eingetra-
gene Landschaftsgebiet südwestlich Berensh wird in
dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die
Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Be-
kannngabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichs-
naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschafts-
schutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten
Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet
sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu be-
einträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
Hierunter fällt die Errichtung von Bauwerken aller
Art, die Anlage von Best- und Lagerplätzen sowie das
Anbringen von Zinschriften und dergleichen. Unberührt
bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck
dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Maßnahmen von den Vorschriften im § 2 können
von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,
wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschut-
gesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung
bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im
Amtsblatt der Regierung Stade in Kraft.

Otterndorf, den 21. Juli 1939.

Der Landrat des Kreises Land Hadeln.

gez. H a f f e.